

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 394 der Beilagen d.4.S.d.15.GP) betreffend eine Verordnung, mit der die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. September 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter fasst in den Erläuterungen die Thematik zusammen. Er fügt hinzu, dass es im Wesentlichen um Risikokategorien gehe wie z.B. Zinsniveau-Änderungen, Liquiditätsrisiko, Reputationsrisiko und im Hinblick auf den Finanzskandal auch das operationelle Risiko.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell sagt, dass er gerade im Hinblick auf die Ereignisse des Finanzskandals dieser Vorlage zustimmen werde, auch wenn es eine enorme bürokratische Mehrbelastung für die Gemeinden nach sich ziehe.

Abg. Konrad MBA fragt, ob der Landtag ein Rechtsträger sei und ob diese Regelung eine Relevanz habe, wenn im Landtag oder im Ausschuss eine Diskussion stattfände, die der Reputation des Landes schaden könne.

Abg. Wiedermann sagt, dass der damalige Untersuchungsausschuss zum Finanzskandal zu Tage gebracht habe, dass auch zahlreiche Gemeinden hochspekulative Risikogeschäfte eingegangen seien. Klar herausgekommen sei auch, dass so manche Gemeinde dabei aktiv vom Land unterstützt und zu solchen Geschäften animiert wurde. Verwundert sei er über die Stellungnahme der Salzburg AG, die diese Regelung als überzogen bezeichne. Er fragt, ob bekannt sei, welche Finanzgeschäfte die Salzburg AG betreibe.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) antwortet auf die Frage von Abg. Konrad MBA, dass der Landtag kein Rechtsträger sei, sondern das Land. Ebenso Gemeinden, Gemeindeverbände und nicht territoriale Selbstverwaltungskörper wie z.B. die Landwirtschaftskammer seien erfasst.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl ergänzt, dass Salzburg seit 2012 eines der strengsten Landesgesetze habe. Der Bund strebe hier eine Vereinheitlichung an. Diese neue Verordnung gehe bereits in diese Richtung. Bei der Salzburg AG könne es durch diese strenge Regelung zu Problemen im Handel mit Stromlieferungen und Stromdurchleitungsmöglichkeiten geben. Da diese oft sehr kurzfristige Geschäfte seien. Nichts desto trotz werde sich auch die Salzburg AG an diese Regelung halten müssen.

Abg. Mag. Scharfetter ergänzt, dass das Problem der Salzburg AG vielmehr bei der Auswahl der Schuldner, mit denen ein Rechtsträger Geschäfte abschließen könne, liege. Hier werde eine Bonität verlangt, die mit einem Investment-Grade-Rating vergleichbar sei.

Abg. Scheinast sagt, dass es ihn freut, dass die Ereignisse des Finanzskandals solche Regelungen nach sich ziehen, welche den risikohaften wenn auch fruchtbringenden Veranlagungen ihre Akzeptanz entziehen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der in der Nr. 394 der Beilagen d.4.S.d.15.GP enthaltenen Verordnung wird gemäß § 3 Abs. 5 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes die Zustimmung erteilt.

Salzburg, am 21. September 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober 2016:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.